

BGer 1C_618/2017 vom 9. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_618_2017

FR: TF 1C_618/2017 du 9 janvier 2018

IT: TF 1C_618/2017 del 9 gennaio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_618/2017

Verfügung vom 9. Januar 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

1. A. _____,

2. B. _____,

3. C. _____,

4. D. _____,

5. E. _____ AG,

Beschwerdeführer,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Markus Fischer,

gegen

F. _____ AG,

vertreten durch Fürsprecher Beat Marfurt,

Beschwerdegegnerin,

Einwohnergemeinde Köniz, Bauinspektorat,

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern.

Gegenstand

Baubewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 18. September 2017 (100.2017.36U).

Sachverhalt:

A. _____, B. _____, C. _____, D. _____ und die E. _____ AG haben ihre am 9. November 2017 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. September 2017 eingereichte Beschwerde mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 zurückgezogen. In Bezug auf die Entschädigungsfolgen machen sie geltend, die Eingabe des Gegenanwaltes vom 6. Dezember 2017 sei unnötig gewesen, was nach einem Telefongespräch zwischen den Anwälten vom 4. Dezember 2017 klar gewesen sei. Dies sei bei der Festlegung der Entschädigung zu berücksichtigen. Die F. _____ AG hält dem entgegen, diese Eingabe sei schwergewichtig vor dem 4. Dezember 2017 geschrieben worden; deren Anpassung habe nicht viel Zeit in Anspruch genommen. Sie reicht eine Kostennote von Fr. 1'466. 55 ins Recht.

Erwägungen:

Mit dem Rückzug der Beschwerde ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Dementsprechend tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten. Sie haben ausserdem der Gegenpartei für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 und 2, Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), wobei deren Kostennote ex aequo et bono zu reduzieren ist, da fraglich erscheint, ob es geboten war, am 6. Dezember 2017 noch eine materielle Stellungnahme einzureichen.

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführer haben der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'300.-- zu bezahlen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Einwohnergemeinde Köniz, Bauinspektorat, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Januar 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.